

Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer



Antrag auf Ausstellung einer Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer nach § 7 der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (CoronaVO Absonderung).

Die Bescheinigung dient der Geltendmachung eines Entschädigungsanspruchs wegen Verdienstaufschlag im Rahmen des § 56 Infektionsschutzgesetz. Bei Antragstellung wird davon ausgegangen, dass die Grundvoraussetzungen für den Erhalt einer Entschädigung* der antragstellenden Person selbst oder einer sie betreuenden Person vorliegen. Die Voraussetzungen werden im Antragsverfahren auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 7 CoronaVO Absonderung nicht geprüft. Bei der Prüfung über den Anspruch nach § 56 Infektionsschutzgesetz handelt es sich um ein gesondertes Verfahren.

Name:	_____	Vorname:	_____
Geburtsdatum:	_____	Geburtsort:	_____
Straße:	_____	Hausnummer:	_____
Ort:	_____	PLZ:	_____
Tel./Mobil:	_____	E-Mail:	_____
<input type="checkbox"/> vollständig geimpft/geboostert**		<input type="checkbox"/> genesen**	

**Kopie/Scan des Impf-/Genesungsnachweises ist diesem Antrag beizufügen.

Während meiner Absonderung wurde ich ärztlich (nur Zutreffendes ankreuzen):

<input type="checkbox"/> arbeitsunfähig	<input type="checkbox"/> <u>nicht</u> arbeitsunfähig
---	--

geschrieben. Ggf. Zeitraum der ärztlichen Arbeitsunfähigkeit:

Beginn/Datum: _____ Ende/Datum: _____

Wichtig:

Sofern Sie arbeitsunfähig/krankgeschrieben sind (ärztliche Entscheidung; ein positives Testergebnis ist hierfür nicht ausreichend), wird für diesen Zeitraum keine Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer ausgestellt! Sinn und Zweck der Absonderungsbescheinigung ist, dass Arbeitnehmer einen Nachweis für das Entschädigungsverfahren nach §§ 56 Infektionsschutzgesetz erhalten, welches der Arbeitgeber stellen kann. Ist ein Arbeitnehmer arbeitsunfähig erkrankt, entfällt dieser Anspruch auf Entschädigung für diesen Zeitraum. Er greift dann die reguläre Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz.

Bitte wenden!

Absonderung aufgrund (nur Zutreffendes ankreuzen):

_____ eines **positiven Testergebnisses**;

Kopie/Scan des ersten positiven Testnachweis PCR-Test oder Schnelltest ist diesem Antrag beizufügen!

_____ der Eigenschaft als **haushaltsangehörige Person** (sofern Eigenschaft als nicht quarantänebefreite Person i.S.d. § 1 Nr. 11 CoronaVO Absonderung vorlag):

Kopie/Scan des ersten positiven Testnachweis PCR-Test oder Schnelltest der positiv getesteten Person im selben Haushalt ist diesem Antrag beizufügen!

_____ der Eigenschaft als **enge Kontaktperson** (sofern Eigenschaft als nicht quarantänebefreite Person i.S.d. § 1 Nr. 11 CoronaVO Absonderung vorlag).

Datum des letzten Kontaktes zur positiv getesteten Person: _____

Vorzeitige Beendigung der Quarantäne; zuvor 48h symptomfrei (nur Zutreffendes ankreuzen):

ja nein

Kopie/Scan des negativen Testnachweis PCR-Test oder Schnelltest ist diesem Antrag beizufügen!

Fortbestehende Quarantäne mittels positiven Tests (nur Zutreffendes ankreuzen):

ja nein

Kopie/Scan des ersten negativen Testnachweis PCR-Test oder Schnelltest über den Zeitraum der regulären Absonderung hinaus ist diesem Antrag beizufügen!

Übersendung der Absonderungsbescheinigung:

Die Bescheinigung über die Absonderungspflicht und Absonderungsdauer soll mir wie folgt zugestellt werden:

per Post per E-Mail

Erklärung:

Ich versichere, dass der vorstehende Antrag wahrheitsgemäß und vollständig ist. Mir ist bekannt, dass falsche Angabe als Falschbeurkundung oder Betrug verfolgt und bestraft werden können.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in ggf. gesetzlich Berechtigter/e

Hinweis:

Bitte beachten Sie die ebenfalls zur Verfügung stehenden Informationsblätter des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration hinsichtlich dem Vorliegen eines positiven Schnelltests oder PCR-Tests bzw. die darin enthaltenen eigenverantwortlichen Handlungsanweisungen.

*Ein Anspruch auf Entschädigung kann grundsätzlich bestehen für Sorgeberechtigte, die Kinder unter 12 Jahren oder Menschen mit Behinderung betreuen sowie für Personen, die immunisiert im Sinne des § 4 Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sind, das Alter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben oder sich aufgrund einer Kontraindikation nicht gegen Corona impfen lassen können. Stellt sich im Entschädigungsverfahren heraus, dass kein Anspruch auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz besteht, so hat dies in Bezug auf die Antragstellung auf Ausstellung einer Bescheinigung gemäß § 7 CoronaVO Absonderung keine Auswirkung.